Wichtige und aktuelle Rechtsprechung zur Sachversicherung





erstritten durch RA Krohn

Leistung aus Hausratversicherung wegen Einbruchdiebstahl ohne Spuren ?

Bedingungslage:

Ein Einbruchdiebstahl liegt gem. Ziffer 6.1. VHB 2008 vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt...





Der VN einer Sachversicherung ist für den Eintritt des Versicherungsfalls, also hier für den bedingungsgemäßen Diebstahl versicherter Sachen beweisbelastet, wofür ihm nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung aus dem Leistungsversprechen des VR abgeleitete Erleichterungen zugebilligt werden (vgl. BGHZ 79, 54; 123, 217; 130, 1; VersR 1995, 956). Denn wegen des für eine Entwendung typischen Bemühen des Täters, seine Tat unbeobachtet und unter Zurücklassung möglichst weniger Tatspuren zu begehen, oft nicht möglich ist, im Nachhinein den Tatverlauf konkret festzustellen.



Da sich der VN gerade auch für solche Fälle mangelnder Tataufklärung schützen will, kann nicht angenommen werden, der Versicherungsschutz solle schon dann nicht eintreten, wenn der VN nicht in der Lage ist, den Ablauf der Entwendung in Einzelheiten darzulegen und zu beweisen.

Deshalb sind die Beweiserleichterungen als eine dem Vertrag innewohnende, materiell-rechtliche Verschiebung des Eintrittsrisikos zugunsten des VN zu verstehen, BGH VersR 1984, 29.

Ohne sie wäre der Wert der Sachversicherung im Hinblick auf die Abdeckung des Diebstahlsrisikos, in Frage gestellt.



Der VN bliebe sonst oft schutzlos, obwohl er sich durch den Abschluss der Versicherung gerade auch für Fälle schützen wollte, in denen die Umstände der Entwendung nicht umfassend aufgeklärt werden können, BGHZ 79, 54.

Deshalb genügt der VN seiner Beweislast, wenn er das äußere Bild einer bedingungsgemäßen Entwendung beweist, also ein Mindestmaß an Tatsachen, die nach der Lebenserfahrung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Schluss auf die Entwendung zulassen.



Zu dem Minimum an Tatsachen, die das **äußere Bild eines Einbruchdiebstahls** ausmachen, gehört neben der Unauffindbarkeit der zuvor am Tatort vorhandenen, als gestohlen gemeldeten Sachen, dass – abgesehen von Fällen des Nachschlüsseldiebstahls – **Einbruchspuren** vorhanden sind, BGH, VersR 1995, 956.

Vorliegend fehlt es an dem Vorhandensein von Einbruchspuren!



Dem VN ist es jedoch auch beim Fehlen von Einbruchspuren möglich, den erforderlichen Mindestbeweis für einen versicherten Einbruchdiebstahl zu führen. Hierfür kann der Nachweis ausreichen, dass von mehreren möglichen Begehungsweisen der Tat die nicht versicherten Begehungsweisen unwahrscheinlich sind, wenn sich daraus und aus anderen Umständen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine versicherte Begehungsweise folgern lässt.



Das setzt jedoch voraus, dass der VN Indizien darlegt und beweist, die alle nicht versicherten Entwendungsmöglichkeiten als so unwahrscheinlich erscheinen lassen, dass sich nach dem Gesamtbild daraus eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine versicherte Begehungsweise folgern lässt, OLG Hamm NJW-RR 2017, 1384; OLG Karlsruhe NJW-RR 2006, 177.

Es konnten Umstände vorgetragen und bewiesen werden, die andere - nicht versicherte – Begehungsweisen als so unwahrscheinlich erscheinen lassen, dass sich hieraus die Annahme einer versicherten Variante ergibt.



Versicherte Variante: Klettern auf den *Balkon* im ersten Stock ist die wahrscheinlichste Methode.

Dem steht auch nicht entgegen, das Ziffer 6.1.1 VHB 2008 ein Einsteigen bzw. Eindringen oder Einbrechen in einen *Raum* eines Gebäudes verlangt.



Unter einem Raum eines Gebäudes ist jeder abgegrenzte und verschließbare Teil eines Gebäudes zu verstehen, der in verschlossenem Zustand Unbefugte abhält oder sie zwingt, eines der Mittel des erschwerten Diebstahls anzuwenden, um Zutritt zu erlangen, OLG Köln, RuS 2006, 245.

Ebenfalls Räume eines Gebäudes stellen Balkone und überdachte Terrassen dar, selbst wenn sie ebenerdig liegen, *Jula* in Bruck/Möller, VVG, 9. Auflage 2012, § 3 Einbruchdiebstahl.



Einsteigen verlangt dabei nicht das Überwinden erheblicher Schwierigkeiten, OLG Frankfurt ruS 2007, 249, vielmehr genügt es, wenn das Gebäude oder der Raum auf einem dafür nicht vorgesehenen Weg betreten wird, vgl. Prölss/Martin-Klimke, VVG, 31. Aufl.,VHB 2016 –VS Mod A3 rn5.

Diese Voraussetzung der nicht vorgesehenen Art des Zugangs ist bei einem 2,5 m hohen Balkon – selbst bei Nutzen eines vorhandenen Vorsprungs – zu bejahen.



Weiter gehört es zu dem vom VN voll zu beweisenden äußeren Bild eines Einbruchdiebstahls, dass die von ihm als gestohlen gemeldeten Sachen vorher vorhanden und nach der Tat nicht mehr auffindbar waren, BGH VersR 2007, 102.

Für den entsprechenden Nachweis kann der VN auf die Aussage von Zeugen zurückgreifen.



Problem Bargeld im Urlaub:

Es besteht nach Ziffer 10.3 VHB 2008 (auch) Versicherungsschutz für Sachen, die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befunden haben.

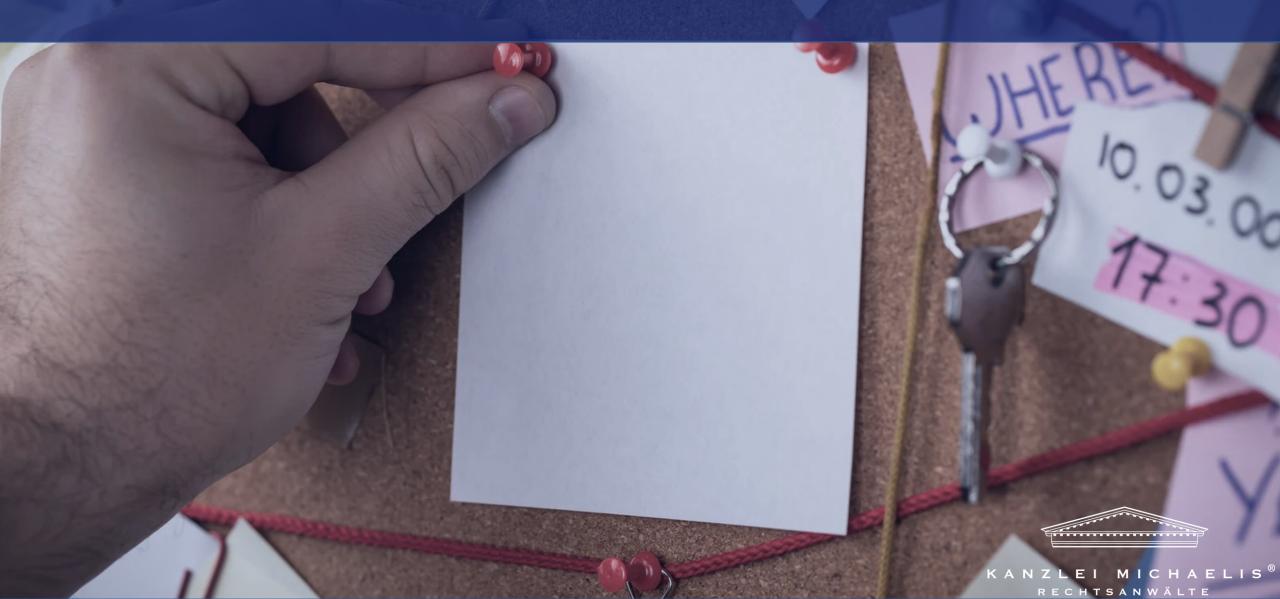


Vorübergehend ist ein Zustand, der sich zeitlich und räumlich nach dem Willen des Berechtigten dahin entwickeln soll, dass der Gegenstand an den Versicherungsort gelangt. Die Sache muss sich dort nicht befunden haben, eine "Rückkehr" wird nicht verlangt. Die überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr oder eines erstmaligen Verbringens in die versicherte Wohnung innerhalb der Frist ist ausreichend, BGH VersR 1986, 778.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn Geld auf einer Reise ausgegeben werden soll, LG Köln RuS 2012, 343, es sei denn, es sollen Gegenstände erworben werden, die in die versicherte Wohnung geschafft werden sollen, LG Köln RuS 1992, 63.

Hier: Kaution für Bootmiete versichert

Beweisvereitelung



Beweisvereitelung

in der Hausratversicherung am Beispiel der Zerstörung eines Haustürschließzylinders.

Nach der ständigen und überzeugenden Rechtsprechung des BGH (BGH, NJW 2006, 434, 436 Tz. 23 m.w.N.) liegt in Anwendung des aus §§ 427, 441 Abs. 3 S. 3, 444, 446, 453 Abs. 2, 454 Abs. 1 ZPO sowie aus § 242 BGB folgenden Rechtsgedankens eine Beweisvereitelung nur vor, wenn eine Partei ihrem beweispflichtigen Gegner die Beweisführung schuldhaft erschwert oder unmöglich macht. Dies kann vorprozessual oder während des Prozesses durch gezielte oder fahrlässige Handlungen geschehen, mit denen bereits vorhandene Beweismittel vernichtet oder vorenthalten werden. Das Verschulden muss sich sowohl auf die Zerstörung oder Entziehung des Beweisobjekts als auf die Beseitigung seiner Beweisfunktion beziehen, also darauf, die Beweislage des Gegners in einem gegenwärtigen oder künftigen Prozess nachteilig zu beeinflussen. Als Folge einer solchen Beweisvereitelung kommen Beweiserleichterungen in Betracht, die unter Umständen bis zur Umkehr der Beweislast gehen können.



OLG Frankfurt r+s 2017, 671





OLG Frankfurt r+s 2017, 671

Keine Hinweispflicht auf Wertgrenzen und Tresorklausel bei Vertragsübernahme oder besonderen Anlass –

Pflicht des früheren Versicherungsvermittlers. Keine Pflicht des neuen VM, den VN von sich aus aufzusuchen.

"Sachwalter-Rechtsprechung" des BGH:

Veränderungen ergeben sich in der Sphäre des VN - Makler kann nur auf Initiative des Kunden tätig werden.

Bei allen außerhalb der Sphäre des VN liegenden Veränderungen - Makler muss von sich aus tätig werden.

Keine Belehrung geschuldet, dass VN werterhöhende Anschaffungen zur Erhöhung der Versicherungssumme o.ä. mitteilen soll.

Kein Schadensersatzanspruch gegen "neuen" VM.





erstritten durch RA Krohn

Hausratversicherung, Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Zurechnung von Maklerverhalten

VN hatte bei Rechtsvorgängerin des VR seit 1995 Hausratversicherungsvertrag, damals besaß der VN noch keinen Wertschutzschrank. Es galten die VHB 84. Eine erhöhte Entschädigungsgrenze galt für Wertsachen, die in einem verschlossenen mehrwandigen Stahlschrankmit einem Mindestgewicht von 200 kg aufbewahrt werden. Einen solchen schaffte VN im Jahr 2004 an und lies es durch seinen VM dem VR mitteilen.

Der Versicherungsvertrag ist durch Verschmelzung auf die Beklagte übergegangen.

Im Jahr 2007 hat der VN über seinen VM einen geänderten Hausratversicherungsvertrag abgeschlossen mit Geltung der VHB 2002. Baustein wertsachen war mitversichert, für Wertsachen ausserhalb eines Wertbehältnisses galt eine Entschädigungsgrenze von EUR 4.000,-, für Wertsachen innerhalb eines VDS-geprüften Wertschrankes galt eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze auf 40 % der Versicherungssumme vereinbart.



2017 kam es zum Einbruchdiebstahl bei dem u.a. der Wertschutzschrank geöffnet und die darin befindlichen Wertsachen entwendet wurden.

Nach einer Abschlagszahlung verweigerte der VR eine weitere Zahlung mit Verweis auf das Erreichen der Wertgrenze für Wertsachen außerhalb von VDS-geprüften Geldschränken, denn unstreitig war ein solcher nicht vorhanden gewesen.

VN berief sich insbesondere darauf, dass selbst das bedingungsgemäße Erfordernis einer VDS-Spezifikation zugunsten des VR unterstellt, es nicht als vereinbart gilt, weil der VR bei der von ihm gewünschten und initiierten Umstellung des Versicherungsvertrages in 2007 den VN nicht darauf hingewiesen hatte, dass bei den neuen Versicherungsbedingungen nunmehr für die Erhöhung der Wertgrenzen die VDS-Spezifikation erforderlich sei. Dem VR sollte nach Angabe des VN seinerzeit die Spezifikation und Güte des Tresors bekannt gemacht worden sein. In Ermangelung eines gegenteiligen Hinweises ging der VN von einer Geltung der erhöhten Wertgrenzen aus.

Das Landgericht Hamburg entschied zugunsten des VN:

Trotz § 6 Abs. 6 VVG trifft den VR eine eigene Hinweispflicht, wenn er sich für die Erfüllung seines Interesses an einer Umstellung der Versicherungsbedingungen und der damit einhergehenden Pflichten, auch über die damit verbundenen Nachteile bzw. Verschlechterungen zu informieren, der Hilfe des VM des VN bedient.

Insoweit agiert der VM dann als Erfüllungsgehilfe des VR und steht insoweit nicht im Lager des VN.



Ferner:

Die Mehrwertsteuer-Klausel des § 27 Nr. 3 VHB 2002 (04/05) ist wegen Intransparenz unwirksam, sie lautet:

"Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat."

Aus der Klausel geht für den durchschnittlichen VN nicht hervor, ob erforderlich ist, dass auf die ursprüngliche Anschaffung oder auf die Ersatzbeschaffung Umsatzsteuer gezahlt worden sein muss. Soweit mit der Formulierung auf die Ersatzbeschaffung abgestellt werden soll, widerspricht dies gerade dem Grundgedanken der Hausratversicherung, dass keine Ersatzbeschaffung vorgenommen werden muss. Auch ist unklar, wann es sich genau um eine Ersatzbeschaffung handelt und in welcher Höhe dann die Umsatzsteuer ersetzt verlangt werden kann. Weiter ist nicht geregelt, in welcher Frist eine etwaige Wiederbeschaffung zu erfolgen hat, um die Umsatzsteuer ersetzt zu verlangen.



OLG Schleswig, Beschl. vom 18.05.2017 – 16 U 14/17, VersR 2019, 1557

Obliegenheit Wohngebäudeversicherung, Klausel Nr. 15.1.1. WGB:

"die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu erfüllen"

Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB:

Das Transparenzgebot verpflichtet den Verwender von AGB nach Treu und Glauben, den Regelungsgehalt einer Klausel möglichst klar und überschaubar darzustellen. Zudem verlangt das aus dem Transparenzgebot abgeleitete Bestimmtheitsgebot, dass die Klausel die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen so weit erkennen lässt, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann (BGH v. 14.01.2014 – XI ZR 355/12).



OLG Schleswig, Beschl. vom 18.05.2017 – 16 U 14/17, VersR 2019, 1557

Die Bezugnahme auf die Einhaltung "aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften" verstößt gegen das Bestimmtheitserfordernis.

Eine lediglich präzisierende Verweisung auf gesetzliche Vorschriften begründet zwar regelmäßig keinen Verstoß gegen das Transparenzgebot. Intransparent ist eine Klausel aber dann, wenn sich der Regelungsinhalt überhaupt erst aus der in Bezug genommenen Vorschrift erschließt oder die Verweisung auf andere Vorschriften dazu führt, dass die kundenbelastende Wirkung der Klausel unter berücksichtigung alternativer Gestaltungsmöglichkeiten mehr verschleiert als offenlegt und der Kunde deshalb an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert war (BGH v. 14.01.2014 - XI ZR 355/12).

Die vorliegende Klausel weist keinen eigenständigen Regelungsgehalt auf, sie beinhaltet lediglich eine dynamische Verweisung auf weitere Sicherheitsvorschriften. VN kann keinen Regelungsinhalt und damit auch nicht die an ihn gestellten Anforderungen aus der Klausel entnehmen, sondern allein aus den in Bezug genommenen Sicherheitsvorschriften, wobei für ihn nicht klar und verständlich ist, welche für ihn anwendbar sind.

OLG Schleswig, Beschl. vom 18.05.2017 – 16 U 14/17, VersR 2019, 1557

Ehemaliger RiBGH des Versicherungssenats Wendt in r+s 2010, 221 (228f.):

"Weiß" ein VN "nicht, was er tun muss, um die Obliegenheit zu erfüllen" ist das letztlich für ihn "alles ein Buch mit sieben Siegeln", ist eine solche Klausel "völlig intransparent".



LG München I v. 22.10.2020 – 12 O 5868/20 –



LG München I v. 22.10.2020 - 12 O 5868/20 -

Die Formulierung in Versicherungsbedingungen

§ 1 Ziffer 2. Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger

"Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die **folgenden**, im Infektionsschutzgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger:"

ist unwirksam und führt dazu, dass das Corona-Virus versichert ist.



LG München I v. 22.10.2020 – 12 O 5868/20 –

Gemäß § 1 Ziffer 1 lit. a) leistet der Versicherer Entschädigung, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten den versicherten Betrieb schließt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat ab dem 21.03.2020 den Betrieb aufgrund des Coronavirus geschlossen.



LG München I v. 22.10.2020 - 12 O 5868/20 -

AVB sind nach ständiger Rechtsprechung entsprechend den Verständnismöglichkeiten des durchschnittlichen Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse auszulegen, der diese aufmerksam liest und vollständig unter Abwägung der Interessen der beteiligten Kreise sowie unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhanges würdigt. Dabei kommt es auf den betreffenden Versicherungszweig an. Spricht der versicherungsvertrag üblicherweise einen bestimmten Personenkreis an, so kommt es auf die Verständnismöglichkeiten und Interessen der Mitglieder dieses Personenkreises an. Maßgeblich für die Auslegung ist in erster Linie der Klauselwortlaut. AVB sind dabei grundsätzlich aus sich heraus, also ohne Heranziehung anderer texte, auszulegen. Die vom Versicherer verfolgten Zwecke sind maßgeblich, sofern sie in den AVB Ausdruck gefunden haben, sodass sie dem aufmerksamen und verständigen Durchschnittsversicherungsnehmer erkennbar sind. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses (st.Rspr., vgl. BGH Urteil vom 22.01.2020, Az: IV ZR 125/18; BGH Urteil vom 06.03.2019, Az.: IV ZR 72/18)



LG München I v. 22.10.2020 - 12 O 5868/20 -

Betriebsschließungsversicherungen werden von gewerblich tätigen Versicherungsnehmers abgeschlossen, insbesondere von Betrieben, die mit der Lebensmittelherstellung oder –verarbeitung zu tun haben (vg. § 1 Abs. 2 Satz 2 IfSG). Bei solchen Unternehmen besteht die Gefahr, dass eine Behörde den Betrieb aufgrund von Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes schließt. Dabei handelt es sich regelmäßig um Betriebe, die einen kaufmännischen Gewerbebetrieb erfordern, weshalb man von den Inhabern oder Geschäftsführern jeweils entsprechende kaufmännische Kenntnisse und Sorgfalt bei dem Durchlesen eines Vertragsformulars erwarten kann.

Im Regelfall besitzen die Inhaber oder Geschäftsführer dieser betriebe jedoch keine vertieften Kenntnisse medizinischer oder rechtlicher Art im Zusammenhang mit dem Inhalt des Infektionsschutzgesetzes.



LG München I v. 22.10.2020 – 12 O 5868/20 –

Eine Anordnung der Schließung des Betriebs seitens der zuständigen Behörde lag mit der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums vor, Rechtsform der anordnung spielt keine Rolle, Schließung wurde angeordnet.

Nach dem Wortlaut der AVB spielt die Rechtmäßigkeit der Schließungsanordnung keine Rolle; verwaltungsgerichtliche Überprüfung durch VN kann nicht gefordert werden.

Es handelte die zuständige Behörde unter Berufung auf die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes.



LG München I v. 22.10.2020 - 12 O 5868/20 -

Nach dem Wortlaut der Bedingungen ist nicht erforderlich, dass der Betrieb selbst betroffen sein muss, die Maßnahme muss nach dem maßgeblichen Wortlaut der Versicherungsbedingungen lediglich aufgrund des IfSG erlassen worden sein.

"Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger…den versicherten Betrieb…schließt;"

Eine Einschränkung lediglich auf einen Versicherungsfall bei der Verwirklichung von intrinsischen Gefahren, also von einer im Betrieb selbst bestehenden und realisierten Gefahr, ist nicht erkennbar.



LG München I v. 22.10.2020 - 12 O 5868/20 -

War der Betrieb nicht vollständig geschlossen, scheiden Ansprüche aus der Betriebsschließungsversicherung grundsätzlich aus.

Der Nichtbetrieb einer Gaststätte kann gemäß § 12 Ziffer 1 lit. B) AVB in Verbindung mit §§ 28 Abs. 2, 82 Abs. 1 VVG eine Obliegenheitsverletzung aus dem Versicherungsvertrag darstellen, soweit ein Gastronomiebetrieb auch auf einen Außerhausverkauf ausgelegt ist und dieser nicht lediglich ein vollkommen untergeordnetes Mitnahmegeschäft darstellt.



LG München I v. 22.10.2020 – 12 O 5868/20 –

Eine Einschränkung des Versicherungsumfangs aufgrund der in § 1 Ziffer 2 AVB genannten Krankheiten und Krankheitserreger besteht nicht, denn die Klausel verstößt gegen das sich aus § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB ergebende Transparenzgebot und ist damit gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam.

Der Versicherungsumfang bestimmt sich mithin nach § 1 Ziffer 1 lit. A) AVB.



LG München I v. 22.10.2020 - 12 O 5868/20 -

Schadensersatzpflicht aus öffentlich-rechtlichem Entschädigungsrecht steht nicht entgegen; solche im Sinne des § 21 lit.a) AVB bestehen ohnehin nicht, LG Hannover Az.: 8 O 2/20; LG Berlin Az.: 2 O 247/20.

Kurzarbeitergeld sowie Liquiditätshilfen von Bund oder Land sind nicht anspruchsmindernd anzurechnen:

- kein allgemeines Bereicherungsverbot
- Kurzarbeitergeld schützt Arbeitnehmer nicht Arbeitgeber
- Liquiditätshilfen sind Konjunkturhilfe ohne Rechtsanspruch kein "Schadensersatz auf Grund öffentlich rechtlichen Entschädigungsrechts"



OLG Hamm, Beschl. vom 15.07.2020 – 20 W 21/20



OLG Hamm, Beschl. vom 15.07.2020 – 20 W 21/20

- Verspricht eine Betriebsschließungsversicherung Deckungsschutz für "nur die im Folgenden aufgeführten (vgl. §§ 6 und 7 IfSG)" Krankheiten und Krankheitserreger, wobei Covid-19 und Sars-Cov-2 (auch sinngemäß) nicht genannt sind, besteht kein Versicherungsschutz bei Betriebsschließungen wegen des neuartigen Corona-Virus. Der Klammerzusatz ("vg. §§ 6 und 7 IfSG") führt bei diesem Wortlaut nicht etwazu einer Auslegung dahin, dass "dynamisch" (auch) auf spätere Änderungen des Infektionsschutzgesetzes verwiesen wird.
- 2. Hinweis des Gerichts: Im Streitfall war der Versicherungsvertrag geschlossen von dem 23.05.2020 (In-Kraft-Treten einer Änderung des Infektionsschutzgesetzes) und auch vor der Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht vom 30.01.2020)



OLG Stuttgart Urteil vom 18.02.2021 – 7 U 351/20



OLG Stuttgart Urteil vom 18.02.2021 – 7 U 351/20

Eine Regelung in den Bedingungen, nach der meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger "die folgenden, im Infektionsschutzgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger" sind, stellt einen abschließenden Verweis auf die folgende Aufzählung dar. Diese Regelung ist auch nicht mehrdeutig, sie ist ferner transparent und höhlt den Versicherungsschutz nicht aus.

Bedingungslage:

- 1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger...
- 1.2 Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger: Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die folgenden, im Infektionsgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger:...
- 1.3 Nicht versicherte Schäden: Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden ... e) von Prionenerkrankungen oder dem Verdacht hierauf;



OLG Schleswig Urteil vom 10.05.2021 – 16 U 26/21



OLG Schleswig Urteil vom 10.05.2021 – 16 U 26/21

Leitsätze:

- 1. Leistet der Versicherer einer Betriebsschließungsversicherung nach seinen AVB Entschädigung, wenn die zuständige Behörde aufgrund des IfSG den versicherten Betrieb zur Verhinderung der Verbreitung von Krankheiten oder Krankheitserregern schließt, so ist damit vorausgesetzt, dass eine konkrete, einzelfallbezogene Maßnahme zur Bekämpfung einer gerade aus dem konkreten Betrieb erwachsenden Infektionsgefahr (sog. intrinsische Gefahr) erfolgt. Ein derartiges Leistungsversprechen erfasst daher nicht faktische Betriebsschließungen aufgrund genereller gesellschafts- und gesundheitspolitischer Maßnahmen in einer pandemischen Ausnahmesituation wie im Rahmen des Corona-Lockdown (Parallelentscheidung zu BeckRS 2021, 10599; so auch LG Stuttgart VersR 2021, 175; entgegen OGH Wien BeckRS 2021, 3411 Rn. 43; LG Stuttgart BeckRS 2021, 4221; BeckRS 2021, 4216; BeckRS 2021, 4218; LG Hannover BeckRS 2021, 2089 Rn. 73; LG München I BeckRS 2020, 32201 Rn. 40; BeckRS 2020, 27382 Rn. 53; BeckRS 2020, 24634 Rn. 66 ff.). (Rn. 22 27)
- 2. Definieren die AVB meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger als "die folgenden, im Infektionsschutzgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger", handelt es sich zudem um eine abschließende Aufzählung, so dass kein Versicherungsschutz für eine im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie besteht, wenn weder COVID-19 noch SARS-CoV-2 in der nachfolgenden Aufzählung benannt sind (s. auch OLG Stuttgart BeckRS 2021, 2002 und BeckRS 2021, 2001 sowie OLG Oldenburg BeckRS 2021, 3248). (Rn. 28 29)



OLG Karlsruhe Urteil vom 30.06.2021 – 12 U 4/21



OLG Karlsruhe Urteil vom 30.06.2021 – 12 U 4/21

Amtliche Leitsätze

- 1. Nehmen Versicherungsbedingungen einer Betriebsschließungsversicherung mehrfach auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG) Bezug und bestimmen diese eine Entschädigungspflicht für eine Betriebsschließung "beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger (siehe Nr. 2)", wobei der in dieser Nr. 2 enthaltene und abschließend zu verstehende Katalog mit den "folgenden, im Infektionsschutzgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten oder Krankheitserreger[n]", gegenüber dem Katalog in § 6 und § 7 IfSG eingeschränkt ist, so ist die den abschließenden Katalog enthaltende Klausel wegen Verstoß gegen das Transparenzgebot in § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam.
- 2. Aufgrund der Unwirksamkeit der Klausel besteht Versicherungsschutz für eine bedingungsgemäße Betriebsschließung auch aufgrund des Auftretens von Krankheiten und Krankheitserregern, die von den Generalklauseln in § 6 und § 7 IfSG erfasst werden. Diese Generalklauseln schließen die Krankheit COVID-19 bzw. den Krankheitserreger SARS-CoV-2 mit ein.
- 3. Ob eine Betriebsschließung iSd Versicherungsbedingungen vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Allein der Umstand, dass weiterhin in geringem Umfang eine geschäftliche Tätigkeit möglich war, schließt die Annahme eines Versicherungsfalles nicht aus, wenn sich die behördliche Anordnung im konkreten Fall faktisch wie eine Betriebsschließung ausgewirkt hat.



BGH Urteil vom 26.02.2020 – IV ZR 235/19 (KG)



BGH Urteil vom 26.02.2020 - IV ZR 235/19 (KG)

Überschwemmungsschaden, Sturmhochwasser an der Ostsee

VN macht Ansprüche gegen VR aus einer erweiterten Gebäudeversicherung nach Überschwemmung eines Grundstücks geltend.

Versicherungsobjekt liegt im Stadthafen von R. direkt am Fluss W., die in die Ostsee mündet. Entfernung des Versicherungsobjekts zur Ostsee: etwa 16 km.

Bedingungswerk ECB 2010 u.a.:

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Sturmflut.

Als ein Tiefdruckgebiet aus Skandinavien über die Ostsee hinweg in Richtung Weißrussland (Jargon öff.rechtl. Medien: Belarus) zog, wurden an der Ostseeküste infolge stark auflandigen Windes Wasserstände
von bis zu 1,60 m über dem mittleren Wasserstand erreicht. Das Wasser der W. konnte infolgedessen nicht
regelgerecht abfließen, staute sich landeinwärts auf, am Standort des Versicherungsobjekts uferte es aus
und überflutete das versicherte Grundstück, so dass es zu Gebäudeschäden kam.

BGH Urteil vom 26.02.2020 - IV ZR 235/19 (KG)

VR lehnt eine Versicherungsleistung unter Berufung auf den Risikoausschluss Sturmflut ab.

Begriff Sturmflut ist in den Versicherungsbedingungen nicht definiert – es gelten daher die allgemeinen Grundsätze zu deren Auslegung. Hiernach sind AVB so auszulegen, wie ein durchschnittlicher, um Verständnis bemühter VN sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs versteht. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines VN ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an. In erster Linie ist vom Bedingungswortlaut auszugehen. Der mit dem Bedingungswerk verfolgte Zweck und der Sinnzusammenhang der Klausel sind zusätzlich zu berücksichtigen, soweit sie für den VN erkennbar sind (BGH st.Rspr, bsp. Urteil vom 11.09.2019 – IV ZR 20/18).Bei einer Risikoausschlussklausel geht das Interesse des VN in der Regel dahin, dass der Versicherungsschutz nicht weiter verkürzt wird, als der erkennbare Zweck der Klausel dies gebietet. Der durchschnittliche VN braucht nicht damit zu rechnen, dass er Lücken im Versicherungsschutz hat, ohne dass die Klausel ihm dies hinreichend verdeutlicht. Deshalb sind **Risikoausschlussklauseln** nach st.Rspr des BGH **eng** auszulegen.



BGH Urteil vom 26.02.2020 - IV ZR 235/19 (KG)

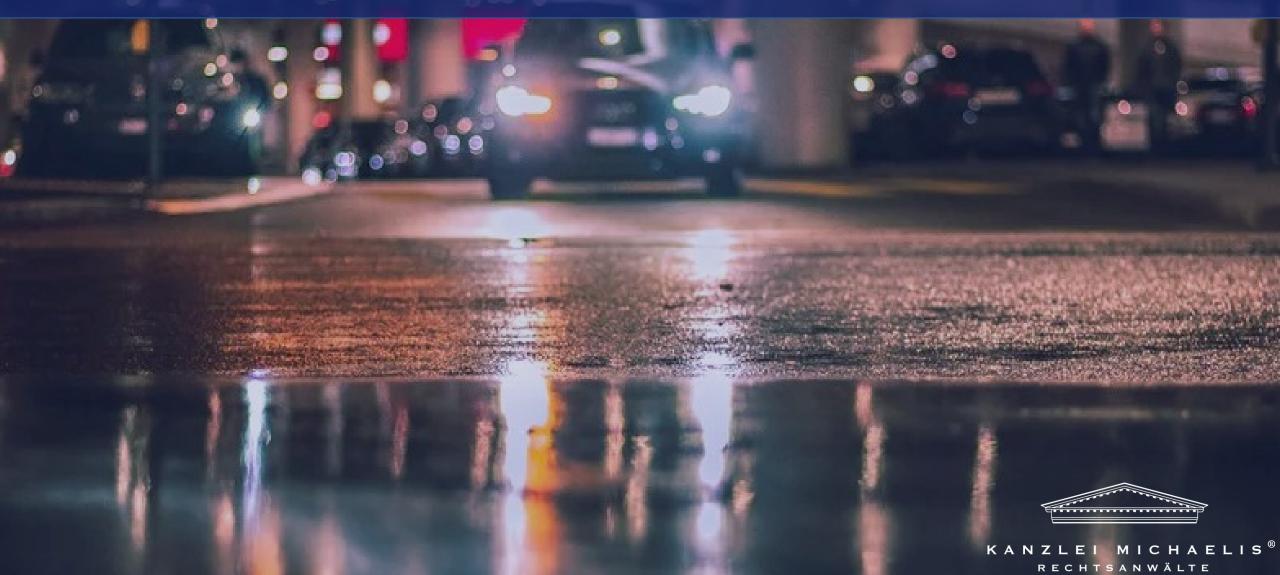
Deshalb von vornherein unerheblich Klassifizierungen aus dem durchschnittlichen VN unbekannten DIN oder behördlichen Regelungen. VN wird mit allgemeinem Sprachgebrauch als Sturmflut ein durch auflandigen Sturm bewirktes, außergewöhnlich hohes Ansteigen des Wassers an Meeresküsten und in Flussmündungen verstehen.

Selbst wenn Sturmflut gegeben, wird VN der Klausel mangels entsprechender Klarstellung nicht entnehmen, dass sie über den Ausschluss bei Sturmflut auch solche Schäden ausschließt, die nicht unmittelbar durch eine Sturmflut verursacht wurden, sondern sich lediglich als mittelbare Auswirkungen einer solchen Sturmflut darstellen.

VN wird von einer Schadenverursachenden Überschwemmung ausgehen, nicht aber vom Eingreifen des Ausschlusses durch eine 16 km vom Versicherungsort eingetretene und sich nicht unmittelbar auswirkende Sturmflut.



Landgericht Stade, Urteil vom 11.08.2021 – 3 O 71/20



VN hatte ihren Mercedes-Benz bei VR unter anderem Teilkasko (SB EUR 150,00) unter Geltung der AKB 2008 versichert.

Ehemann der VN fuhr bei sehr starkem Regen mit dem versicherten Fahrzeug in eine Wasseransammlung, die sich auf der Straße durch Starkregen gebildet hatte. Er ging davon aus, dass er diese Wasseransammlung wie eine normale Pfütze durchfahren konnte. Die Wasseransammlung hatte zu diesem Zeitpunkt etwa 10-15 cm Höhe erreicht. Aufgrund eines sogenannten Wasserschlags ging der Motor während des Durchfahrens der Wasseransammlung aus. Das Fahrzeug blieb stehen und ließ sich nicht mehr starten. Die Wasseransammlung stieg durch den Starkregen binnen kurzer Zeit auf eine Höhe von 90cm, Wasser drang in das Fahrzeug ein und erlitt hierdurch einen Totalschaden.

VN verlangt Entschädigung aus der Teilkasko-Versicherung.



AKB 2008:

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Überschwemmung i.S.v. A.2.2.3 AKB liegt vor; der Begriff ist nicht auf über die Ufer getretene Gewässer beschränkt, sondern schließt auch die Überschwemmung auf einer Straße durch einen Starkregen mit ein (vgl. BGH VersR 1964, 712). Eine Wasseransammlung von gut 90 cm Höhe entspricht diesem Begriff der Überschwemmung.

Fraglich ist eine "unmittelbare Einwirkung" der Naturgewalt Überschwemmung für den Totalschaden des Fahrzeugs.

Steht das Hineinfahren des Fahrzeugs in die Wasseransammlung durch den Ehemann der VN einer Unmittelbarkeit entgegen?



Der Umstand, dass Fahrer mit dem Wagen in die zunächst anfangs noch geringere Wasseransammlung hineingefahren ist, sein Fahrverhalten ändert nichts an der Unmittelbarkeit.

A.2.2.3 Satz 3 AKB 2008 schließt Ersatz von Schäden aus, die auf ein durch die Überschwemmung veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind. Keine eigenständige Ausschlußklausel.

Das bloße "Weiterfahren", durch welches ein Fahrzeug in den überschwemmten Bereich einer Straße gerät, ist hingegen gerade nicht durch die Naturgewalt veranlasst, es steht daher der "unmittelbaren Einwirkung" nicht entgegen, vgl. BGH NJW-RR 2006, 1323.



Der durchschnittliche VN wird die Regelung in AKB 2008 A.2.2.3. dahingehend verstehen, dass ihm das aus dem täglichen Leben bekannte Risiko eines Überschwemmungsschadens abgenommen werden soll, vgl. BGH a.a.O. Der durchschnittliche VN weiß, dass sich das Risiko einer Überschwemmung bei einem geparten Fahrzeug realisieren kann, andererseits weiß jeder VN, dass sich auch ein Risiko einer Überschwemmung durch Starkregen auch verwirklichen kann, wenn er auf einer Straße fährt, ohne mit einer Überflutung zu rechnen.

Für den durchschnittlichen VN ist weder aus Wortlaut noch aus Sinn und Zweck erkennbar, dass Überschwemmungs-Versicherungsschutz nur für ein stehendes Fahrzeug gewährt werden soll (entgegen älterer Rechtsprechung).

Ältere, Versicherungsschutz verneinende Rechtsprechung verkennt, dass der Begriff der unmittelbaren Einwirkung A.2.2.3 AKB 2008 durch den dritten Satz in dieser Regelung im Hinblick auf das Fahrverhalten des VN konkretisiert und verdeutlicht wird, vgl. BGH a.a.O.

Die Überschwemmung führte dazu, dass Wasser in das Fahrzeug, welches in das Überschwemmungsgebiet geraten war, eindrang.

Das Eindringen von Wasser ist typische Folge einer Überschwemmung.

Die Überschwemmung war also letzte Ursache für den damit versicherten Kfz-Schaden.



Landgericht Stade, Urteil vom 11.08.2021 – 3 O 71/20



LG Aachen, Urteil vom 03.11.2016 – 9 O 346/14, r+s 2017, 180

Zurechnung von Maklerarglist

• VN vermietet Gabelstapler und unterhält eine Maschinenversicherung bei Z. Nachdem von Mai 2011 – Juli 2012 70 Schäden zu insgesamt EUR 273.000 reguliert wurden und die Schadenquote bei 100% lag, erklärt Z Schadenfallkündigung. VM, der schon den gekündigten Vertrag vermittelt hatte, vermittelt zunächst neue Versicherung für 8 Stapler, die nicht bei Z versichert waren und gibt hierbei an: Fahrzeugliste anbei, Kunde ist für uns neu, laut VN besteht seither guter Schadensverlauf, Gerätepark soll noch aufgestockt werden. Die noch laufende Versicherung bei Z wurde verschwiegen. Zeitgleich mit Beendigung der Versicherung bei Z wurde die Versicherungssumme beim neuen VR X von ursprünglich EUR 184.500 in wenigen Monaten auf mehr als EUR 7 Mio. erhöht. Dann in 1,5 Jahren 76 gemeldete Schäden zu insgesamt EUR 206.000, darunter ein Schaden bzgl. der zunächst gemeldeten 8 Stapler. Kündigung durch VR X und nachdem von Schadenfallkündigung durch Z erfahren auch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung durch den VM, Klage auf Rückzahlung der erbrachten Versicherungsleistungen.



LG Aachen r+s 2017, 180

- Recht zur außerordentlichen Kündigung und Arglistanfechtung stehen nebeneinander, letztere weitergehend, deshalb darüber vorrangig zu entscheiden. Arglistige Täuschung der Maklerin durch wahrheitswidrige Angaben: neuer Kunde, guter Schadenverlauf sowie Verschweigen, dass 8 Fahrzeuge nur kleiner Teil des Fuhrparks und andere Fahrzeuge bei Z versichert und Schadenquote für jene bei fast 100% lag.
- Dem stehe nicht entgegen, dass sich unterlassene Angaben nicht auf Fragen bezogen, die VR in Textform nach 19 Abs. 1 VVG gestellt hatte, da der Anwendungsbereich der Anfechtung nach § 21 VVG i.V.m. 123 BGB nicht hierauf beschränkt sei. Vielmehr bestehe eine Anzeigepflicht des VN unabhängig von den durch VR in Textform gestellten Fragen jedenfalls hinsichtlich solcher Umstände, die auch nach Einschätzung des VN bzw. seines Vertreters gefahrerheblich seien.
- Täuschung des VM sei dem VN nach § 166 Abs. 1 BGB zuzurechnen.

BGH, Urteil vom 12.07.2017 – IV ZR 151/15



BGH, Urteil vom 12.07.2017 – IV ZR 151/15, r+s 2017, 478

Die Beerdigung der "Theorie des ersten Tropfens"

 VN unterhielt Wohngebäudeversicherung, versichert gegen Leitungswasserschäden ab Bezugsfertigkeit nicht während der Bauphase. Zwei Jahre nach Bezugsfertigkeit Durchfeuchtungen infolge der im Fußbodenaufbau verlegten Kaltwasserleitung. Abdichtung und Trocknungsmaßnahmen übernahm VR aber nicht die Sanierung des mikrobiell belasteten Estrichaufbaus unter Berufung auf Ausschluss von Schäden durch Schimmel. Zudem sei die Undichtigkeit der Wasserleitung bereits bei Errichtung des Wohnhauses verursacht und deshalb der Schaden in nicht versicherter Zeit eingetreten.



BGH r+s 2017, 478

Theorie des ersten Tropfens wie OLG Celle r+s 2012, 493:

 Unklar war, ob Wasseraustritt vor oder nach Versichererwechsel begonnen hatte. OLG Celle wies Klage gegen zweiten Versicherer ab, weil Versicherung nur eintrittspflichtig, wenn Beginn des bestimmungswidrigen Wasseraustritts in die versicherte Zeit falle, was der VN ohne die Möglichkeit eines Anscheinsbeweises oder sonstiger Beweiserleichterungen zu beweisen habe.



BGH r+s 2017, 478

- VGB 2001:
- § 4 Versicherungsfall; versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- Entschädigt werden versicherte Sachen..., die durch
- •
- b) Leitungswasser...,
- zerstört oder beschädigt werden...(Versicherungsfall).
- Entschädigt werden auch Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung und Frostschäden an sonstigen Leitungswasser führenden Einrichtungen. ...
- § 6 Leitungswasser
- Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
- a) Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung



BGH r+s 2017, 478

- BGH tritt "Theorie des ersten Tropfens" entgegen:
- VN könne den VGB 2001 nicht entnehmen, dass nur versichert, wenn erster Wasseraustritt oder erste Beschädigung versicherter Gegenstände in versicherter Zeit.
- VN werde entnehmen, dass "Leitungswasserschaden" so lange andauere, wie Wasser aus Anlagen nach § 6 VGB 2001 bestimmungswidrig austrete und versicherte Sachen beschädige.
- VN verstehe Bedingungen zurecht so, dass es für die zeitliche Festlegung des Versicherungsfalls nicht auf den Beginn der Schädigung, sondern auf die Entdeckung des Schadens ankomme. Ergebe sich auch aus § 26 Nr. 1 a VGB 2001, Obliegenheit den Versicherungsfall "bei Eintritt" unverzüglich anzuzeigen, was Entdeckung voraussetzt.
- Daneben offene Frage, ob Schwamm-/Schimmelklausel unwirksam, weil ggf. dem Vertragszweck zuwider laufend – dann, wenn Schimmel zwingende Folge eines Wasserschadens, was Sachverständigenfrage ist.

OLG Saarbrücken, Urteil vom 19.12.2018 Az. 5 U 4/18



OLG Saarbrücken, Urteil vom 19.12.2018 Az. 5 U 4/18

- 2013 Wassereintritt in Keller eines versicherten Gebäudes durch Rohrbruch
- VR wendet ein, dass Rohrbruch außerhalb versicherten Zeitraums
- VR reguliert Kosten durch Leitungswasser, NICHT den Rohrbruch
- VN begehrt 5.000 EUR für Beschädigung des Rohres
- Sachverständiger stellt fest, dass das Rohr bei Bau (außerhalb des versicherten Zeitraums) schon beschädigt worden war

OLG Saarbrücken, Urteil vom 19.12.2018 Az. 5 U 4/18

- Keine Versicherungsleistung
- "Beerdigung der Theorie des ersten Tropfens" nicht anwendbar
- Rohrbruch ein "punktuelles" Ereignis
- Rohrbruch nicht erst mit "Sichtbarwerden" durch hervorgerufene Schäden
- VN für Versicherungsfall beweisbelastet



Wann tritt der Versicherungsfall ein?

- Häufig problematisch, da unterschiedliche Bedingungen
- Besondere Vorsicht bei Umdeckung von Versicherungsverträgen
- Immer wieder hinterfragen, wann der Versicherungsfall eintritt
- Fehler kann zur Haftung führen, vgl. OLG Düsseldorf Az. I-4 47/14
- Umdeckung Architektenhaftpflichtversicherungsvertrag



OLG Hamm, Urteil vom 25.09.2017 6 U 191/15



OLG Hamm, Urteil vom 25.09.2017 6 U 191/15, r+s 2018, 18

- VN unterhält Wohngebäudeversicherung zum gleitenden Neuwert gegen Schäden u.a. durch Sturm/Hagel.
- Am 28.02.2010 Sturm, am 06.03.2010 stürzte ein Baum, der auf dem Nachbargrundstück stand, auf das versicherte Gebäude. VN behauptet mittels Sachverständigengutachten, Ursache der Schädigung der Wurzeln und des Umsturzes des Baumes sei der Sturm vom 28.02.2010. VR bestreitet Versicherungsfall – keine Unmittelbarkeit.



OLG Hamm, r+s 2018, 18

- Bedingungslage VGB 88:
- § 8 Sturm; Hagel
- Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.
- •
- Versichert sind nur Schäden, die entstehen durch unmittelbare Einwirkung des Sturms auf versicherte Sachen, dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft, als Folge eines Sturmschadens gemäß a) oder b) an versicherten Sachen.

OLG Hamm r+s 2018, 18

- Versicherungsfall im Sinne des § 8 2. B) VGB 88 liege vor.
- Bewiesen, dass Sturm den später umgestürzten Baum entwurzelt und dazu geführt habe, dass auf das Haus des Klägers gefallen sei. Zeitliche Diskrepanz irrelevant, durchschnittlicher VN verstehe Regelung so, dass entscheidend, dass Sturm die maßgebliche Ursache gesetzt habe. Zeitliche Unmittelbarkeit sei nicht entscheidend, wenn jedenfalls zwischen dem Kausalereignis "Sturm" und den Erfolg "auf das Gebäude geworfen werden" keine weitere Ursache trete, also Sturm zeitlich letzte Ursache sei.



LG Waldshut-Tiengen, Urteil vom 31.05.2016, 1 O 23/16



LG Waldshut-Tiengen, Urteil vom 31.05.2016, 1 O 23/16, VersR 2017, 420

- Bedingungslage VGB 2011:
- A.1.1.1 Welche Sachen umfasst der Versicherungsschutz?
- Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Bestandteilen. Solche Bestandteile können z.B. für das Gebäude maßgefertigte Einbaumöbel und Einbauküchen sein. Versichert sind auch
- d) Zäune, Müllboxen, Hundezwinger, Klingel- und Briefkastenanlagen, die auf demselben Grundstück wie das versicherte Gebäude liegen...



LG Waldshut-Tiengen, VersR 2017, 420

- Und im dazugehörigen Versicherungsschein unter Versicherungsort:
- N.weg..., w.-T.
- Versicherungsschutz besteht für das Wohngebäude einschließlich dazugehörender Zäune, Müllboxen, Hundezwinger, Geräteschuppen und Gartenhäuschen bis jeweils 15 m² Grundfläche sowie Garagen/Carports.
- LG Waldshut-Tiengen: elektrisch betriebene Toranlage nicht versichert.
 Einfriedungsmauer kein Gebäude oder -bestandteil und nach dem Verständnis des durchschnittlichen VN auch kein Zaun, auch nicht die in eine steinerne Einfriedungsmauer eingegliederte Schiebetoranlage.



AG Frankenthal, Urteil vom 02.03.2017, 3a C 252/16



AG Frankenthal, Urteil vom 02.03.2017, 3a C 252/16, r+s 2017, 308 (m. Anm. Felsch)

 VN unterhielt Handyversicherung "Plusschutz zwei Jahre", bei Kauf abgeschlossen. Während der Laufzeit kam das Handy der Tochter des Klägers in Ihrem Urlaub in Thailand nachts am Strand gegen 04.00 Uhr abhanden, was die Zeugin sofort der Polizei anzeigte: Sie habe das versicherte Handy in ihrer fest verschlossenen Handtasche aufbewahrt und diese unmittelbar neben sich auf einer Strandliege abgestellt und mit einem Handtuch bedeckt. Ihr gegenüber habe ihr Tauchlehrer gesessen. Als sie morgens gegen 04.00 Uhr den Strand verlassen habe, habe sie festgestellt, dass die gesamte Handtasche gestohlen worden sei.



AG Frankenthal, r+s 2017, 308

- Bedingungslage:
- § 2 Ziffer 2-4 a) AVB:
- ...wir leisten zudem Entschädigung bei Abhandenkommen des versicherten Gerätes durch Diebstahl...unter Berücksichtigung von § 2 Ziffer 2.5 i) dieser Bedingungen
- •
- § 2 Ziffer 2.5 i)
- ...wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für:
- Schäden, die durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl...verursacht wurden, wenn die versicherte Sache unbeaufsichtigt abgelegt, in abgelegten Kleidungsstücken, abgestellten Taschen, Koffern oder Rucksäcken aufbewahrt wird,...

AG Frankenthal, r+s 2017, 308

- AG Frankenthal: Leistungsausschluss § 2 Ziffer 2.5 i) AVB greife. AVB verlangten gesteigerten Gewahrsam insbesondere in der Zeit in der sich der VN in der Öffentlichkeit aufhalte oder fortbewege. Der VN müsse den Gegenstand entsprechend seinem äußeren Wert und den äußeren Umständen der Gefährdung sichern und körpernah tragen oder halten, so dass die naheliegende Gefahr des Verlusts vermieden werden könne und er jederzeit bereit und in der Lage ist, einen möglichen Diebstahlsverlust abzuwehren. Einen derartigen Gewahrsam habe der Kläger nicht nachgewiesen.
- AG hat schon Darlegungs- und Beweislast verkannt. Für einen Leistungsausschluss ist VR darlegungs- und beweisbelastet. Fraglich, ob der Ausschluss mit § 81 VVG vereinbar und ob er nicht den Versicherungsschutz aushöhlt, indem er VN zur Vermeidung des Versicherungsfalles verpflichtet.



- Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch
- Beklagte zu 1 führte auf dem Nachbargrundstück des VN Schweißarbeiten am Dach im Heißklebeverfahren aus; einige Stunden später kam es zu einem Brand. Auch das Haus den VN wurde durch das Feuer und Löscharbeiten beschädigt.
- Der Gebäudeversicherer des VN regulierte diesen Schaden und nahm Beklagten zu 1 und Eigentümer des Nachbargrundstücks in Regress, § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB:



BGH, Urteil vom 09.02.2018 – V ZR 311/16; § 906 BGB:

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.

BGH, Urteil vom 09.02.2018 – V ZR 311/16; § 906 BGB:

• (2) Das Gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind. Hat der Eigentümer hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.



- BGH: Klage dem Grunde nach gegen beide begründet, insbesondere nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch, den LG und OLG noch abgelehnt hatten, bestehe.
- Ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch sei gegeben, wenn von einem Grundstück im Rahmen privatwirtschaftlicher Benutzung rechtswidrige Einwirkungen auf ein anderes Grundstück ausgingen, die der Eigentümer oder Besitzer des betroffenen Grundstücks nicht dulden müsse, aus besonderen Gründen jedoch nicht gemäß § 1004, § Abs. 1 BGB unterbinden könne, sofern er hierdurch Nachteile erleide, die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung übersteigen. Hiervon sei bei einem auf ein fremdes Grundstück übergreifenden Brand auszugehen.

- Weitere Voraussetzung: Anspruchsgegner muss Störer im Sinne des §
 1004 Abs. 1 BGB sein Beeinträchtigung muss zumindest mittelbar auf
 den Willen des Eigentümers oder Besitzers zurückgehen. Es komme in der
 Einzelfallbetrachtung darauf an, ob der Grundstückseigentümer oder –
 besitzer nach wertender Betrachtung für den gefahrenträchtigen Zustand
 seines Grundstücks verantwortlich sei, er also zurechenbar den störenden
 Zustand herbeigeführt habe.
- Hier Beauftragung von Dacharbeiten als Gefahrenquelle, bei Auftragsausführung verursachter Brand beruhe auf Umständen, die dem Einflussbereich des Nachbarn zuzurechnen seien. Beeinträchtigung durch einen anderen – mittelbarer Handlungsstörer, Auswahlverschulden nicht erforderlich.

BGH, Urteil vom 08.11.2017 – IV ZR 55/15, VersR 2018, 182

- **Bejahung** der Frage, ob § 215 VVG auch für juristische Personen gilt, was seit Inkrafttreten des VVG heftig umstritten war.
- § 215 VVG: Gerichtsstand
- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. 2Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.
- (2) § 33 Abs. 2 der Zivilprozessordnung ist auf Widerklagen der anderen Partei nicht anzuwenden.
- (3) Eine von Absatz 1 abweichende Vereinbarung ist zulässig für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Exkurs – Folgenlose Obliegenheitsverletzung:

Wenn VR die AVB für vor 2008 geschlossene Verträge nicht oder unzureichend nach Art. 1 Abs. 3 EGVVG an das neue VVG angepasst hat, verstößt das als Rechtsfolge vertraglich vereinbarte "Alles-oder-Nichts-Prinzip" gegen § 32 VVG, so dass die vereinbarten Rechtsfolgen für eine Obliegenheitsverletzung unwirksam sind, BGHZ 191, 159; BGH, VuR 2014, 279.



Anlage 8 4

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft

vww.allianz.da Sachversicherung@allianz.de Drescner Bank Her in Druck v BLZ 120 800 00 Konto-Mr. 01090/1100

Druckvoransicht

Alkariz Vasichmenga-AG, 10900-3mHn

Es betreut Sie:

Not[sli-Telefon 00800.11 22 44 44

Service Mo.4 * 8-90 Uhr Dearm

Tel. 0180 2 100105* 22.09.2008

'5 CL je Awal ausden di, Festretz (Mobiliank abvescent)

Ihre immobilienversicherung GSV

Sehr geehrte

das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), die wichtigste rechtliche Grundlage für Versicherungsverträge, ist grundlegend überarbeitet worden - zu ihrem Vorteil.

Den Gesetzestekt konnen Sie im Internet abrufen unter http://www.gesetze-im-internet.-dc/vvg_2008/indcx.html

Das naue Recht ist zum 1. Januar 2008 in Kraft geireten und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Versicherungsverträge. Auf ältere Verträge ist es ab dem 1. Januar 2009 anzuwonden, d.h. ab diesem Zeitpunkt auch auf Ihren Versicherungsvortrag. Eine Ausnahme ist für Versicherungsfälle vorgesehen, die bis 31. Dezember 2008 eintreten. Für diese gilt auch nach diesem Stichtag des alle Recht.

Über die wichtigsten Neuerungen können Sie sich auf http://www.allianz.de/vvg Informieren.

Nach dem Gesetz können wir Vertragsbestimmungen ändern, soweit sie mit dem neuen Rocht nicht mehr übereinstimmen. In dem beigefügten Nachtrag passen wir daher die Rechtsfolgen von Obliegenheitsverfetzungen an das für Sie günstige neue Recht an. Bitte nehmen Sie diesen Nachtrag zu ihren Vertragsunterfagen.

Bei Fragen zum neuen VVG wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler.

Mit freundlichen Grüßer

ihre Allianz

Nachtrac

Anpassung der Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Änderungen der Vertragsbestimmungen zum 1. Januar 2009)

SV 9000/00

Die vertraglich vereinbarten Obliegenheiten (z. B. Sicherheitsvorschriften oder Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalles) gelten unverändert weiter. Das neue W/G sieht allerdings geänderte Rechtsfolgen bei Verletzung verträglich verinbarter Obliegenheiten vor (§ 28 W/G), aus diesem Grund werden gemäß Art. Abs. 3 EGV/G (Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz) die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zu den Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst.

I. Ab 1. Januar 2009 gilt folgende Regelung:

"Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen"

1. Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer Innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

 a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
Das Nichtvorflegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

c) Verletzt der Versicherungsnetimer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mittellung in Textform auf diese Rachtsfolge hingewissen hat.

II. Erläuterung der Änderungen:

- 1, Was hat sich beim Kündigungsrecht des Versicherers geändert?
- Bisher sah das Gesetz vor, dass der Versicherer bereits bei einfach fahrlässigen Obliegenheitsverletzungen, die der Versicherungsehner vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hatte (zum Beispiel bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften) k\u00fcndigen konnte.
- Künftig kann der Versicherer in solchen Fällen nur kündigen, wenn mindestens grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- · Änderung: Bei einfacher Fahrlässigkeit kann der Versicherer somit nicht mehr kündigen.
- 2. Was hat sich hinsichtlich der Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung geändert?
- Bisher kam es für die Voraussetzungen der Leistungsfreiheit darauf an, ob Obliegenheiten vor oder nach Entritt des Versicherungsfalls zu erfüllen waren.

Bei Verletzung von Obliegenheiten, die vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind (insbesondere aufgrund von Sicherheitsvorschriften und enderen Vorschriften zur Gefahrvermeidung), war der Versicherer nach dem Gesetz leistungsfrei, wenn die Verletzung mindestens einfach fahrlässig begangen wurde, für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Entschädigung ursächlich war und der Versicherer den Vertrag binnen eines Monats nach Kenntnis der Pillichtverletzung gekündigt hatte.

Bei Verletzung von Obliegenheiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind (zum Beispiel Auskunftspflichten), setzte die Leistungsfreiheit des Versicherers zunächst voraus, dass die Verletzung grob fahrihäsig oder vorsätzlich begangen wurde. Eine grob fahrihäsige Verletzung musste außerdem für die Feststellung des Versicherrungsfalls oder den Umfang der Entschädigung ursächlich sein. Bei vorsätzlicher Verletzung war keine Ursächlichkeit erforderlich. Die Rechtsprechung verlengte in diesem Fall für die Leistungsfreiheit aber, dass den Versicherungsnehmer erhebliches Verschulden traf und die Verletzung generell geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu gefährden.

FSV--9000Z0

(0/00) 1.09, Seite 1

Künftig wird f
ür die Voraussetzungen der Leistungsfreiheit grunds
ätzlich nicht mehr danach unterschieden, ob Obliegenheiten vor oder nach Entritt des Versicherungsfalls zu erf
üllen sind.

Außer im Fall von Arglist setzt die Leistungsfreiheit stets voraus, dass die Obliegenheitsverletzung für den Eintritt bzw. die Feststellung des Versicherungsfalls oder den Umfang der Entschädigung ursächlich ist.

Eine vorsätzliche Verletzung führt zur Leistungsfreiheit. Bei grob fahrlässiger Verletzung kann die Leistung nach der Schwere des Verschuldens gekürzt werden (sog. Quotelung).

Bei Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen sind, setzt Leistungsfreiheit zusätzlich voraus, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

· Änderungen:

Die Voraussetzungen der Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen wurden vereinheitlicht und vereinfacht. So kommt es grundsätzlich nicht mehr darauf an, ob Obliegenheiten vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen sind. Für alle Obliegenheitsverletzungen gelten einheitliche Vorgaben zur Ursächlichkeit. Die Leistungsfreiheit setzt in keinem Fall mehr die Kündigung des Versicherers voraus.

Enfach fahrlässige Obliegenheitsverletzungen führen künftig in keinem Fall mehr zur Leistungsfreiheit. Grob fahrlässige Pflichtverletzungen führen im Regelfiall nicht mehr zur vollständigen Leistungsfreiheit, sondern berechtigen den Versicherer zur Kürzung der Leistung.



KANZLEI MICHAELIS® RECHTSANWÄLTE



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihr,
Lars Krohn, LL.M
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Master of Laws Versicherungsrecht

